

bilden: Die Verse 8 bis 19 sind nicht vom Psalmisten ausgestoßene Verwünschungen, sondern von den Feinden gegen den Psalmisten geschleuderte Flüche (Zeitschrift f. kath. Theol. 1913, S. 414 ff.).

Wo den Psalmen alttestamentliche Unvollkommenheiten ankleben, gilt es in Nachahmung des Beispieles Christi das Gesetz zu vollenden, die alttestamentliche Unvollkommenheit in christliche Vollkommenheit umzuwandeln (S. 59). Dem angewandten Sinn, dessen Quelle nicht immer der Heilige Geist ist, sondern zuweilen eine reiche Phantasie, will Müller beim Psalmenbeten nicht zu großen Raum zuerkannt wissen (S. 67 f.). Bedauerlich, daß der hohe Preis die Anschaffung der vorzüglichen Bändchen erschwert.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

- 2) **Die Lehre des heiligen Bonaventura von der Erlösung.** Ein Beitrag zur Geschichte und zum System der Erlösungslehre. Von Doktor Romano Guardini. (XX u. 206). Düsseldorf 1921, L. Schwann. M. 25.—

Das Wissen von der Erlösung ist, wie Bonaventura sagt, der Angelpunkt der ganzen Theologie, einfachhin die scientia salutaris, der ganze Inhalt der Heiligen Schrift, die nur mit Rücksicht darauf von der natürlichen Schöpfung spreche. Vom neueren Protestantismus vielfach rein subjektiv aufgefaßt, wird dem Werke Christi bloß mehr unter dem Gesichtspunkte der Lehre und des Beispieles eine Einwirkung auf das religiös-sittliche Leben zuerkannt, die objektive stellvertretende Genugtuung aber geleugnet. Dem gegenüber stellt Guardini an der Hand eines Fürsten der Scholastik die frühere Lehre der katholischen Theologie in dieser Frage dar. Wir ersehen aus seinen Ausführungen, daß sich bei Bonaventura der Begriff der objektiven Genugtuung klar findet. Wichtiger aber als dieses Ergebnis ist die gegen Fr. Ch. Baur u. a. gerichtete Feststellung, daß das katholische Mittelalter im Erlösungswerk nicht nur den juristischen Gesichtspunkt der Genugtuung findet. Bonaventura sieht darin auch das Moment des Belehrenden, des Anregenden, der bindenden Lebensregel. Außer der moralisch-rechtlichen Seite wohnt dem Erlösungsbegriff noch eine physisch-mystische inne: die geheimnisvolle Neuschöpfung durch die Gnade, die Veränderungen im Sein der Seele und in ihren Beziehungen zu Gott bringt.

Die allseitige Darlegung der Erlösungslehre Bonaventuras im Fortschritte gegen ähnliche bisherige Darstellungen ist das vornehmlichste Verdienst dieser Arbeit. Dazu war es notwendig, nicht nur den Sentenzenkommentar zu benutzen, sondern nahezu sämtliche Schriften des Kirchenlehrers zu Rate zu ziehen.

Gratz.

Dr Oskar Graber.

- 3) **Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex juris canonici.** Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München. (56). Paderborn 1921, Ferdinand Schöningh. M. 4.80 einschließlich Verleger-Steuerzuschlag.

Diese Broschüre bietet in klarer, verständlicher Sprache eine gründliche und erschöpfende Darstellung des geltenden katholischen Kirchenrechtes betreffs Mischehen. Hand in Hand mit einer kurzen geschichtlichen Darstellung der kirchlichen Gesetzgebung über Eheabschlußform geht überall eine sachliche, dogmatisch-rechtliche Begründung der Bestimmungen. Es kann daher diese zeitgemäße kirchenrechtliche Veröffentlichung insbesondere dem Klerus zur Kenntnisnahme sehr warm empfohlen werden.

Dr Josef Kettenbacher, Domkapit. u. Prof. d. Kirchenr.

- 4) **Zur Geschichte des Mischehenrechtes in Preußen.** Von Dr Heinrich Pohl, o. Prof. für öffentliches Recht und Politik an der Universität Rostock (65). Berlin 1920, Ferd. Dümmler. M. 7.50.